

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung</b> für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe <b>19/2013</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. B</b>	Telefon <b>4415</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] folgende Studienordnung für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Bachelor of Science; der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 16.01.2013 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 03.04.2013 die Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Auslandsaufenthalt
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan

## **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

## **§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Für die Zulassung zum Studium berechtigt

- a) die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife
- b) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
- c) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
- d) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
- e) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach § 60 Abs. 1 S. 2 Thür HG als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch

- a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
- b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
  - DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4)
  - oder eines gleichwertigen Nachweises.

(3) Der Studienbewerber sollte neben einer guten Allgemeinbildung besonderes Interesse für die Lösung technischer und wirtschaftlicher Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage besitzen. Gute Kenntnisse in den mathematischen Fächern und die Fähigkeit zu vernetztem Denken erleichtern das Studium.

(4) Erwartet wird die Teilnahme an einem online durchgeführten Selbsteinschätzungstest der Fakultät Bauingenieurwesen. Die Ergebnismeldung bleibt anonym und hat keine Auswirkung auf die Zulassung. Diese Selbsteinschätzung dient lediglich der persönlichen Entscheidungsfindung.

## **§ 3 - Studienbeginn**

Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

## **§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen**

(1) Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (LP).

(2) Der Studiengang kann nach § 11 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar im 5. und 6. Semester in Teilzeit studiert werden.

## **§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums**

(1) Im Bachelorstudiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] werden transferfähige Basiskennnisse und -fertigkeiten sowie spezifische Fach- und Methodenkompetenzen vermittelt und entwickelt.

(2) Durch Ausbildung der entsprechenden fachlichen Systematik und Begriffswelt sollen Absolventen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche und praktische Methoden in diesem Bereich anzuwenden. Das Studium legt überdies die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.

(3) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ als erster berufsqualifizierender Abschluss.

## **§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums**

(1) In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(2) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Siehe Anlage 1 (Studienplan)

(3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von drei Leistungspunkten oder einem Vielfachen davon. Es gibt zwei strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Grundlagenmodule:

diese haben alle Studierenden zu belegen;

2. Wahlmodule:

die Studierenden haben die freie Auswahl aus einem breiten Angebotskatalog der Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar, insbesondere aus den Studiengängen der Fakultät Bauingenieurwesen. Ein Sprachabschluss im Umfang von maximal 6 Leistungspunkten kann als Wahlmodul anerkannt werden.

Darüber hinaus werden in den mit Projekt bezeichneten Grundlagenmodulen neben der fachlichen Stoffvermittlung auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ) wie z. B. Technisches Zeichnen, Bibliotheksrecherche, wissenschaftliche Arbeitstechniken, Vortragstechnik und Rhetorik erworben. Näheres ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(4) Vor Aufnahme des Studiums soll der Studienbewerber eine zwölfwöchige Bau-, Immobilien- bzw. Infrastruktur-orientierte praktische Tätigkeit durchführen. Das Praktikum kann in einem oder mehreren Betrieben abgeleistet werden. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Baugewerk, in der Immobilien- bzw. Infrastrukturwirtschaft, im Finanzierungsgewerbe sowie in der Rechtsberatung werden als Praktikumsnachweis anerkannt. Es wird dringend empfohlen mindestens 4 Wochen des Praktikums vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Das Praktikum im Gesamtumfang von 12 Wochen ist spätestens bis zur Beantragung der Zulassung zur Bachelorarbeit nachzuweisen.

(5) Die Bachelorarbeit ist im sechsten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 12 LP verbunden.

## **§ 7 - Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt dafür Sorge zu tragen (learning agreement), dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden können.

### **§ 8 - Studienfachberatung**

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung führt der Studienfachberater durch.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.
- (4) Die Studienkommission führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

### **§ 9 - Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

### **§ 10 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2013/14 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss am 16. Januar 2013

Prof. Dr.-Ing. Karl-Josef Witt  
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß  
Justitiar

Genehmigt am

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke  
Rektor

